



RICHTLINIEN

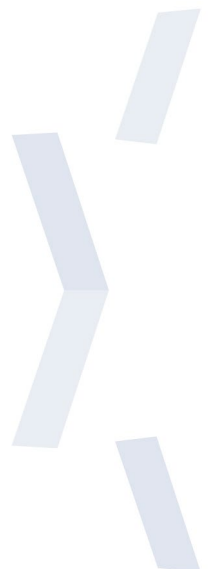
Förderprogramm für Modellprojekte der Jüdischen Gemeinden und Landesverbände durch den Zentralrat der Juden in Deutschland

1. Ziele und Grundsätze

Der Zentralrat der Juden in Deutschland fördert Projekte der Jüdischen Gemeinden und Landesverbände, um die Angebotspalette innerhalb der jüdischen Strukturen in Deutschland zu erweitern, zu modernisieren und attraktiver zu gestalten, dem jüdischen Leben neue innovative Impulse zu geben und insbesondere junge Zielgruppen zu erreichen und an die Gemeinden zu binden. Hierbei sollen Projekte mit Modellcharakter initiiert und gefördert werden, die geeignet sind, einen nachhaltigen Prozess anzustoßen und landesweit/bundesweit zur Durchführung gelangen könnten.

2. Förderschwerpunkte

- Stärkung der jüdischen Identität bei Mitgliedern und potenziellen Mitgliedern
- Erreichung und Anbindung der fehlenden und nicht aktiven Zielgruppen (zum Beispiel Israelis, junge Eltern, mittlere Generation, Jugendliche usw.)
- Aktivierung der Ehrenamtlichen
- Förderung von Kooperationen und regionaler Zusammenarbeit



3. Projektarten

- Einmalige Veranstaltungen (bis zu **5.000 €**)
- Gemeindeprogramme und Veranstaltungsreihen (bis zu **10.000 €**)
- Regionale Kooperationen (min. zwei jüdische Gemeinden, bis zu **20.000 €**)

4. Dauer, Art und Höhe der Förderung

- Die Projektförderung erfolgt grundsätzlich in **Form eines Zuschusses**. Der Zuwendungsempfänger soll auch eigene Mittel und/oder andere Leistungen in das Projekt einbringen.
- Es handelt sich um eine **Gesamtförderung je Gemeinde** pro Kalenderjahr als Fehlbedarfsfinanzierung. **Ein Eigenanteil von mindestens 10 % der Gesamtausgaben** muss dabei erbracht werden.
- Für die Förderung ist ein **Antrag** erforderlich.
- Die geförderte(n) Maßnahme(n) darf/dürfen vor der Förderbewilligung noch **nicht begonnen** haben.
- Jede jüdische Gemeinde kann vom Zentralrat pro Kalenderjahr **insgesamt max. 10.000 € Fördermittel** erhalten – unabhängig von der Anzahl und Art der geförderten Projekte.
- **Bei Kooperationsprojekten gilt:** Einer der Kooperationspartner soll als Projektträger bestimmt werden. Die Fördermittel werden nur an den Projektträger ausgezahlt. Eine einfache Kooperationsvereinbarung soll als Nachweis angehängt werden.
- Über mehrere Jahre fortdauernde Projekte werden vom Zentralrat **maximal für drei aufeinanderfolgende Jahre** gefördert.



Nicht gefördert werden:

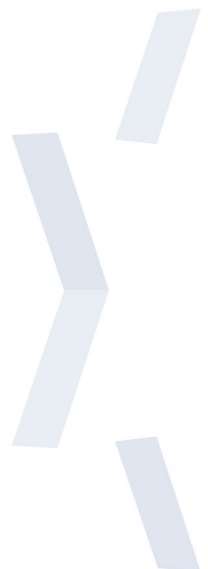
- **Personalkostenumschichtungen** zulasten der Förderung, d.h. eine vorhandene und bereits finanzierte Stelle kann nicht aus den Projektmitteln finanziert werden.
- **Grundsatzaufgaben der Gemeinde**, dazu gehören: Sprachkurse, Soziale Arbeit, reguläre Gottesdienste, Gemeindezeitungen, Religionsunterricht
- **Reisen**
- Anträge mit **undurchsichtigen oder mangelhaften Finanzierungsplänen**
- **Formal inkorrekt** gestellte Anträge
- Projekte, **die bereits aus anderen Fonds oder Mitteln** des Zentralrats der Juden gefördert werden
- **Projektspezifische Anträge** (Keine institutionelle Förderung bzw. Finanzierung der allgemeinen Gemeindegemeinschaft möglich)

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antrag

Antragsberechtigt sind:

- Jüdische Gemeinden und Landesverbände (sowie deren Mitgliedsgemeinden), die Mitglieder des Zentralrats der Juden in Deutschland sind.
- Mitgliedsgemeinden des Jüdischen liberal-egalitären Verbandes (JLEV) und der Union progressiver Juden in Deutschland (UpJ)



Antragsverfahren

- Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über das Online-Antragsformular, zu finden unter **www.zentralratderjuden.de/projektfoerderung**.
- Die Förderanträge für das jeweilige Haushaltsjahr können bis zum **31. Juli** beim Zentralrat der Juden in Deutschland - eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können **nicht** berücksichtigt werden.
- Bewilligungen für ein **Förderjahr** sind ab dem **1. Januar** wirksam.

Hinweis:

Ein bereits eingereicherter Antrag kann nachträglich **nicht** geändert werden. Ebenso kann **keine nachträgliche Einreichung von Unterlagen** erfolgen. Wir bitten ebenso von der Zusendung von Papierunterlagen abzusehen.

Eine Beratung zur Antragsstellung und zum Verfahren soll nach Möglichkeit **im Vorfeld** geschehen. Dafür stehen die Mitarbeiter **um die Modellprojekte** sowie die Mitarbeiter des **GemeindeCoachings** gerne zur Verfügung.

Bewilligung

Die Entscheidung über die Bewilligung von Förderungen im Rahmen dieses Programms trifft das Präsidium des Zentralrats auf Empfehlung der Kommission für Integrationsfragen.

Bei Bewilligung der Projektförderung erhalten Sie vom Zentralrat eine Zuwendungsvereinbarung, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente, die im Jahreshaushalt des Zentralrats für das Programm ausgewiesen werden. Bestandteil der Projektförderung sind die **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)**. Der Zentralrat kann die Projektförderung mit Auflagen verbinden (siehe Nebenbestimmungen in der Zuwendungsvereinbarung.) Die Verwendung der bewilligten Mittel ist auf das Haushaltsjahr beschränkt.



- Die **Mittelanforderung** der Zuwendungen durch die Gemeinden müssen bis zum **09. Dezember des laufenden Förderjahres** erfolgen (siehe Zuwendungsvereinbarung).
- Zum **31. Dezember des jeweiligen Förderjahres nicht verausgabte Fördermittel** sind nicht übertragbar und müssen bis zum **10. Januar des Folgejahres** an den Zentralrat zurückgeführt werden. Ausnahmen für eine Übertragung von Restmitteln in das Folgejahr müssen vorab beim Zentralrat beantragt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Zentralrats in dem zugestimmten Umfang übertragen werden.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus dem vorliegenden Programm besteht nicht.

6. Nachweis

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Projektmittel ist mit einem **Verwendungsnachweis**, welcher der Projektbewilligung als Anlage beigefügt ist, nachzuweisen und spätestens **bis zum 10. März** des Folgejahres dem Zentralrat mit sämtlichen Belegkopien vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist um zwei Wochen zulässig und kann auf Antrag erfolgen. Der Verwendungsnachweis hat aus **Sachbericht** und **zahlenmäßigem Nachweis** zu bestehen.

Stand: 23.02.2024

